

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 08.01.2019 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) durch den **Artikel „Schlimmer Verdacht gegen ORF-Moderator“**, erschienen auf den Seiten 14 und 15 der „Kronen Zeitung“ vom 06.10.2018,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass gegen einen bekannten ORF-Moderator Vorwürfe der Körperverletzung und gefährlichen Drohung im Raum stünden. Angezeigt habe ihn seine Ex-Freundin, die mittlerweile aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei. Die Polizei habe über den Moderator ein Betretungsverbot verhängt. Er selbst weise die Vorwürfe zurück.

Der ORF-Moderator wird im Artikel namentlich genannt, ein unverpixelttes Foto von ihm ist dem Artikel ebenfalls beigefügt.

Eine Leserin kritisiert die Namensnennung und die Veröffentlichung des Fotos.

Die betroffene Medieninhaberin hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei dem betroffenen ORF-Moderator um eine Person handelt, die in der Öffentlichkeit steht. Als Moderator einer der „Zeit im Bild“-Sendungen ist er eines der „Gesichter des ORF“ und weiten Kreisen der Bevölkerung sowohl vom Namen als auch vom Aussehen her bekannt. Ähnlich wie ein Politiker tritt auch er bewusst an die Öffentlichkeit und steht bei jedem seiner Auftritte unter kritischer Beobachtung durch das Fernsehpublikum. Ihm kommt außerdem auch eine gewisse Vorbildfunktion zu. Daher genießt er grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson.

Dies bedeutet freilich nicht, dass das gesamte Privatleben einer allgemein bekannten Person in der Öffentlichkeit thematisiert werden darf. Im konkreten Fall handelt es sich jedoch nicht um irgendwelche Details aus dem Privatleben, sondern um den Vorwurf der vorsätzlichen Verwirklichung zweier Straftatbestände (Körperverletzung und gefährliche Drohung). Der Senat ist insbesondere aus zwei Gründen der Auffassung, dass die Vorwürfe nicht vollkommen haltlos erscheinen und deshalb die Zeitung über diese berichten durfte. Zum einen sprach die Polizei wegen der Anzeige der Ex-Partnerin ein Betretungsverbot gegenüber dem Moderator aus. Ein Betretungsverbot setzt die Annahme voraus, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht. Zum anderen sind neben dem Beitrag auch verschiedene Nachrichten des Moderators an seine Ex-Partnerin abgedruckt, die durchaus als bedrohlich angesehen werden können.

Im Beitrag wird zwar über die von der Ex-Partnerin erhobenen Vorwürfe berichtet, der Betroffene wird jedoch nicht als überführt oder schuldig hingestellt. Demzufolge verstößt der Artikel nicht gegen die Unschuldsvermutung. Im Titel wird von einem „schlimmen Verdacht“, im Anriss von Vorwürfen, die im Raum stehen, und von einer Anzeige durch die Ex-Freundin sowie von einem durch die Polizei verhängten Betretungsverbot gesprochen. Schon im Anriss wird aber auch angemerkt, dass der ORF-Moderator die Vorwürfe zurückweise. Zudem wird erwähnt, dass die Polizei sowohl den Inhalt der Anzeige als auch das verhängte Betretungsverbot auf Anfrage offiziell bestätigt habe und dass das Medium auch mit der Frau in Kontakt stehe, diese sich aber nicht äußern wolle.

Darüber hinaus wurde dem betroffenen ORF-Moderator die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen eingeräumt und sein Standpunkt im letzten Absatz des Artikels dargelegt (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

Schließlich weist der Senat darauf hin, dass das Thema Gewalt an Frauen wichtig für den gesellschaftlichen Diskurs ist. Die Medien können dazu beitragen, das allgemeine Bewusstsein und die Sensibilität für dieses Thema zu schärfen: Physische und psychische Gewalt gegenüber Frauen ist nicht zu tolerieren.

In Abwägung dieser Argumente kommt der Senat zu dem Schluss, dass hier noch keine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Moderators und somit kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegt.

Das Verfahren wird somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates **eingestellt**.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
08.01.2019